

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Agrarausschusses (6. Ausschuss)
- Drucksache 6/1768 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/1338 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 7a) wird wie folgt neu gefasst:

„7a) § 10 Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter ‚oder zur Einführung von Touristen-Fischereischeinen, deren Gültigkeit auf 28 hintereinander liegende Tage zu begrenzen ist‘ werden gestrichen.“

Jürgen Suhr, Dr. Ursula Karlowski und Fraktion

Begründung:

Im § 10 des Gesetzentwurfs soll der befristete „Touristen-Fischereischein“ in „befristeter Fischereischein“ umbenannt werden. Da die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den befristeten, ohne Sachkundigenprüfung ausgegeben befristeten „Fischereischein“ ablehnt, wird auch die jetzige Manifestierung dieser Regelung abgelehnt. Besonders kritisch ist die durch den Einschub des Wortes „jeweils“ hervorgerufene Regelung, mit der es erlaubt wird, den befristeten Fischereischein mehrmals jährlich für 28 Tage zu beantragen. Damit können also Personen, die aus irgendwelchen Gründen kein Interesse haben, einen ordentlichen Fischereischein durch Sachkundigenprüfung zu erwerben, unbegrenzt befristete Fischereischeine erwerben und können damit der Angelei ohne jegliche Sachkenntnis nachgehen.

Die Möglichkeit, einen befristeten Fischereischein erwerben zu können, war bereits im Jahr 2010 in der „Ersten Verordnung zur Änderung der Fischereischeinverordnung“ festgelegt worden. Eine Änderung der dortigen Regelungen hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Landtags-Antrag „Regelungen zum Erwerb eines Fischereischeins in Mecklenburg-Vorpommern“ (Drs. 6/818 vom 06.06.2012) beantragt. Beantragt wurde den § 1 Absätze 3 und 4 der Verordnung über die Erteilung der Fischereischeine und die Erhebung der Fischereiabgabe (Fischereischeinverordnung - FischVO M-V) zu ändern und den Erwerb zeitlich befristeter Fischereischeine nur nach Absolvierung einer Fischereischeinprüfung nach § 8 des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LFischG MV) zu gestatten.